

## **SATZUNG**

über die Benutzung der Grillhütte der Ortsgemeinde Mörsdorf.

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Ortsgemeinderat Mörsdorf für die Benutzung der Grillhütte am 03.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsrecht**

- (1) Den Einwohnern, allen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Firmen der Ortsgemeinde Mörsdorf steht das Recht auf Benutzung der Grillhütte zu.
- (2) Auswärtigen Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Firmen wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis für den gleichen Zeitraum geltend gemacht wird.
- (3) Die Überlassung der gemieteten Einrichtungen durch den Veranstalter/Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Der verantwortliche Vertragspartner der Ortsgemeinde Mörsdorf muss bei Vertragsabschluss volljährig sein.
- (5) Aus wichtigen Gründen (Eigenbedarf) kann die Benutzung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten widerrufen werden. Ersatzansprüche durch den Veranstalter/Benutzer können nicht geltend gemacht werden. Gleiches gilt sofern die Anlage auf Grund höhere Gewalt nicht nutzbar ist.
- (6) Ein Rücktritt durch den Veranstalter/Benutzer ist dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitzuteilen. Erfolgt ein späterer Rücktritt, muss der Nutzungspreis gezahlt werden.
- (7) Dekorationen in der Grillhütte bedürfen der Zustimmung des Ortsbürgermeisters oder dessen Beauftragten. Es dürfen nur vorhandene Vorrichtungen zum Befestigen verwendet werden.
- (8) Offenes Licht innerhalb der Grillhütte ist nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind Kerzen in entsprechenden Behältnissen.

### **§ 2 Benutzungsmöglichkeit**

- (1) Die gemieteten Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art genutzt werden.
- (2) Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten und Nutzungstermine müssen mit einem Vertreter/Beauftragten der Ortsgemeinde abgestimmt werden.
- (3) Die Überlassung an Gewerbetreibende zur kommerziellen Nutzung ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn durch die Veranstaltung eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Gefährdung des Gebäudes und der Einrichtung zu erwarten ist.

(4) Polterabende an denen Geschirr geworfen wird sind nicht gestattet.

### **§ 3 Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars**

Am Tag vor der Veranstaltung, frühestens ab 10.00 Uhr, werden die gemieteten Einrichtungen und die notwendigen Schlüssel durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten an den Veranstalter/Benutzer oder einen seiner Vertreter übergeben. Die Rückgabe erfolgt am Tage nach der Nutzung spätestens um 11.00 Uhr.

### **§ 4 Haftung und Haftungsfreistellung**

(1) Der Veranstalter/Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an den gemieteten Einrichtungen.

(2) Der Veranstalter/Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte stehen.

(3) Der Veranstalter/Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

### **§ 5 Benutzung der Einrichtung**

Alle gemieteten Einrichtungen sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

### **§ 6 Pflichten der Benutzer**

(1) Nach Benutzung der Einrichtung ist diese unverzüglich vom Veranstalter/Benutzer zu reinigen (besenrein) und im gleichen Zustand wie vor der Nutzung an den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten mit den bei Anmietung ausgehändigten Schlüsseln zu übergeben. Sollten die gemieteten Einrichtungen nicht in den ursprünglichen Zustand versetzt worden sein, ist die Ortsgemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Veranstalters/Benutzers im Wege der Ersatzvornahme durchführen zu lassen.

(2) Beim Verlassen des Geländes müssen Feuerstellen so zuverlässig gelöscht sein, dass keine Brandgefahren bestehen.

(3) Schäden an den gemieteten Einrichtungen sind der Ortsgemeinde umgehend zu melden.

(3) Ab 22.00 Uhr ist die Lautstärke auf 55 dB (normale Unterhaltung, Zimmerlautstärke) zu reduzieren. Ab 24.00 Uhr sind Lautsprecher- und Verstärkeranlagen abzuschalten.

(4) Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen und die Beleuchtung auszuschalten.

(5) Der Ofen der Grillhütte darf nur mit trockenem Holz befeuert werden.

(6) Es darf nur die angelegte Grillstelle betrieben werden. Weitere Feuerstellen sind nicht erlaubt.

### **§ 7 Geldbuße und Zwangsmittel**

Wer gegen die §§ 5 und 6 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 € geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmittel richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

### **§ 8 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Überlassung und die Benutzung der Grillhütte werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sowie die zu hinterlegende Kautions werden in der Gebührensatzung festgesetzt.

### **§ 9 Anwendung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Satzung über die Benutzung der Grillhütte der Ortsgemeinde Mörsdorf vom 24.05.2024 G und
- die Gebührensatzung für die Grillhütte Mörsdorf vom 24.05.2025

Mörsdorf, den *06.06.25*

  
\_\_\_\_\_  
(Marcus Kirchhoff)  
Ortsbürgermeister



### Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mörsdorf, den *06.06.25*

  
\_\_\_\_\_  
(Marcus Kirchhoff)  
Ortsbürgermeister

